



Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

MGFFI • Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den  
Landschaftsverband  
Rheinland  
Landesjugendamt

50663 Köln

An den  
Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe  
Landesjugendamt

48133 Münster

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

[www.mgffi.nrw.de](http://www.mgffi.nrw.de)

Auskunft erteilt:

Herr Deuster

Telefon: 0211 5867-3736

Fax 0211 5867-3483

[johannes.deuster@msjk.nrw.de](mailto:johannes.deuster@msjk.nrw.de)

Aktenzeichen:

311 - 6001.5

Datum: 25. August 2005

**Fortzahlung der Vergütung bei einem Beschäftigungsverbot nach  
dem Mutterschutzgesetz (MuSchG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 18. November 2004 habe ich Regelungen zur Anerkennung der Fortzahlung der Vergütung bei einem Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz getroffen. Auf Grund mehrerer Anfragen gebe ich hierzu folgende Erläuterungen:

Die Kosten für die Beschäftigung einer Vertretungskraft für eine pädagogisch tätige Kraft, die einem Beschäftigungsverbot nach § 3 MuSchG unterliegen, sind refinanzierbar.

Darüber hinaus sind die weiteren Aufwendungen des Trägers für die einem Beschäftigungsverbot unterliegende Kraft in dem durch § 11 Abs. 1 MuSchG genannten Umfang refinanzierbar, es sei denn der Einrichtungsträger

- hat nicht zu Schutzimpfungen aufgefordert,
- hat eine mögliche Befristung des Beschäftigungsverbot es nicht berücksichtigt oder
- nimmt am Umlageverfahren U2 der Krankenkassen teil.

An diesem Umlageverfahren nehmen Träger mit nicht mehr als 20 Beschäftigten teil, sofern sie nicht von der Ausschlussregelung des § 18 Nr. 4 LFZG erfasst werden. Nach dieser Regelung gelten die Vorschriften für die Teilnahme am Umlageverfahren U2 nicht für die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten.

Nach Auffassung der AOK Rheinland und der AOK Westfalen-Lippe hat der einzelne Träger mit nicht mehr als 20 Beschäftigten die Wahlmöglichkeit, am Umlageverfahren teilzunehmen oder nicht, da bisher nicht definitiv geklärt ist, unter welchen Voraussetzungen Mitglieder eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege eine Untergliederung des Spitzenverbandes sind, wobei die Verfahrensweise der örtlichen Krankenkassen unterschiedlich ist. Ich bin allerdings der Auffassung, dass dann, wenn eine Krankenkasse ein Wahlrecht einräumt, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich am Umlageverfahren teilgenommen werden muss. Die entsprechenden Umlagebeiträge sind den pauschal abgegoltenen Personalnebenkosten zuzurechnen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf das von der Bundesregierung geplante Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen / Novellierung des Umlageverfahrens nach dem Lohnfortzahlungsgesetz hin, das zum 1. Januar 2006 in Kraft treten und mit dem die Ausnahme des § 18 Abs. 4 LFZG für das Umlageverfahren U2 aufgegeben werden soll. Über die weitere Entwicklung des Verfahrens werde ich Sie zu gegebener Zeit informieren.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Breuksch